Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 49 (1989-1990)

Heft: 2

Artikel: Gewalt auf dem Bildschirm

Autor: Pitschi, Albert

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-356909

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gewalt auf dem Bildschirm

In der Sommersession 1989 verabschiedeten die Eidgenössischen Räte den neuen Artikel 135 des Strafgesetzbuches mit folgendem Wortlaut:

> «1. Wer Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände oder Vorführungen, die, ohne einen schutzwürdigen kulturellen oder wissenschaftlichen Wert zu haben, grausame Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere eindringlich darstellen und dabei die elementare Würde des Menschen in schwerer Weise verletzen, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt oder zugänglich macht, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.
> 2. Die Gegenstände werden eingezogen.
> 3. Handelt der Täter aus Gewinnsucht, so ist die Strafe Gefängnis oder Busse.»

Der Artikel wird 1990 in Kraft gesetzt. Die Gesellschaft und mit ihr die Schule hat damit das Problem erledigt, abgehakt, und wir können zur Tagesordnung übergehen – oder vielleicht doch nicht? Zwar wird mit diesem Gesetz der Zugang zu den allerschlimmsten Schockern erschwert (nicht einmal verunmöglicht), aber die Frage, wie wir in unserer Gesellschaft mit der Gewalt (und ihrer Darstellung) umgehen, bleibt weiterhin offen. Es wird auch in Zukunft Primarschüler geben, die auf dem morgendlichen Schulweg vor den Kameraden prahlen, sie hätten bis zehn Uhr in der Nacht den ganz «brutalen» Krimi sehen dürfen. Wir werden auch nächstes Jahr die Pausenplatzkämpfe beobachten können, die manchmal wie nachgestellte Kung Fu-Filme aussehen.

Aus dem «Beobachter»

An einer Tagung im *Gottlieb Duttweiler Institut in Rüschlikon (ZH)* im Juni dieses Jahres wurde der Versuch unternommen, Hintergründe zum Phänomen «Brutalo» aufzuzeigen. Ausserdem wurde nach Wegen gesucht, wie wir Gewalt und Aggression in unserer Gesellschaft ganz allgemein besser bewältigen könnten. Dabei kam eindeutig zum Ausdruck, dass das Brutalo-Verbot allein nur ein Zeichen sein kann, und dass die Darstellung von Gewalt nicht einfach mit der wirklichen, alltäglichen Gewalt gleichgestellt werden darf. Andernfalls würde folgendes Zitat von Heinz Bonfadelli zutreffen:

> «Für den Schrecken in dieser Welt wird fälschlicherweise das Bild über sie, nicht aber sie selbst verantwortlich gemacht.»

Die «Geschichte» des Brutalos

«Das Problem von Gewalt im Film ist so alt wie die Filmgeschichte selbst.» Mit diesem Zitat (des Publizisten *Georg Seesslen,* Mitherausgeber des Werkes «Grundlagen des populären Films» im Rowohlt Verlag», soll angedeutet werden, dass ein schon seit langem existierendes Phänomen durch die heute mögliche allgemeine Verbreitung erst akut geworden ist. Eine weitere Aussage des Publizisten Georg Seesslen: «Der grosse Teil des Unterhaltungsfilms verhält sich gegenüber seinem Publikum terroristisch, insofern es ihn in Angst versetzt, ihm keine Möglichkeit zur Reflexion lässt, ihm gewohnte Sicherheiten raubt, ihm das Vertraute fremd, ja grauenhaft macht, ihn zum wehrlosen Opfer macht. Und der grosse Teil des Publikums ist von einem Film, der sich allzusehr solch terroristischer Gestaltung enthält, eher enttäuscht.» Schon in der Frühzeit des Films kamen die Zuschauer auch deshalb in die Kinos, «um sich erschrekken zu lassen, um einen Flirt mit dem Grauen zu wagen», zum Beispiel mit dem Film «Fantomas» (1919). In den sechziger Jahren begann sich die Filmproduktion in Wellen zu entwickeln: Italowestern, Karatefilm, Selbstjustizfilm usw. In Hollywood entstanden die Superproduktionen wie «Star Wars», supertechnische Spektakel mit aufwendigen Spezialeffekten. Gegen diese den Markt beherrschenden ausserordentlich teuren Filme kannte die Konkurrenz nur ein Mittel; nämlich ein extrem billiges Kino, das durch die Darstellung nackter Gewalt eine gewisse Schicht von Zuschauern anzusprechen vermochte. Mit der Zeit wurde dieses «arme Kino der Gewalt» sogar die einzige Chance für junge Regisseure, ausserhalb Hollywoods überhaupt arbeiten zu können. Für einzelne